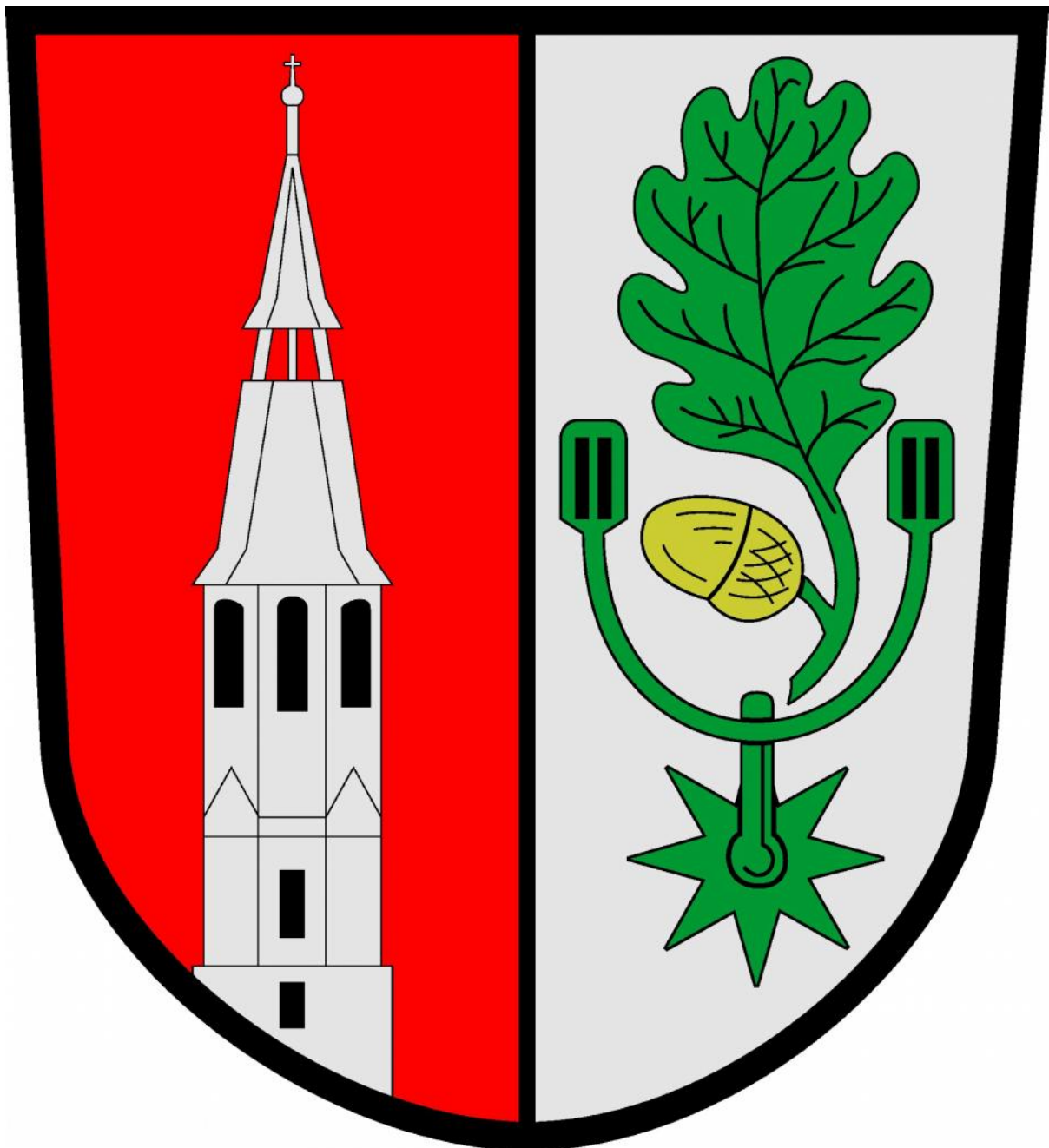


# Ehrenordnung

für die Ehrung von Personen  
durch den Markt Hösbach  
vom 01.12.2009  
mit Änderung 1 vom 25.01.2018

- I. Allgemeines
- II. Ehrenzeichen und Präsente
- III. Ehrungsberechtigte und Ehrungen



## **I. Allgemeines**

Aufgrund des Beschlusses vom 25.11.2009 hat der Marktgemeinderat des Marktes Hösbach folgende Ehrenordnung erlassen.

Durch die vorgesehenen Ehrungen sollen den gegenwärtigen und künftigen Generationen Maßstäbe für aner kennenswerte und vorbildliche Leistungen gesetzt werden, die weit über das übliche Maß der Betätigung eines Bürgers des Marktes Hösbach hinausgehen.

Um die einzelnen Ehrungen nicht durch eine Vielzahl von Vergaben zu entwerten, soll bei der Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen ein strenger Maßstab angelegt werden.

Für die Ehrung ist es erforderlich, dass der/die zu Ehrende noch in verantwortungsvoller Funktion ist oder im Jahr vor der Ehrung noch tätig war. Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt. Diese Ehrenordnung gilt deshalb nur für künftige Fälle.

Über die jeweilige Ehrung entscheidet der Marktgemeinderat.

### **§ 1 Personenkreis**

Der Markt Hösbach ehrt Personen für hervorragende Verdienste um das Ansehen und die Entwicklung der Gemeinde – insbesondere im sportlichen, kulturellen, sozialen und kommunalpolitischen Bereich.

Die Ehrung ist, soweit nichts anderes in der Ehrenordnung bestimmt ist, nicht an ein bestimmtes Alter der zu ehrenden Person gebunden.

Zusätzlich werden Personen für langjährige Dienste gemäß BayFwG im Feuerwehrwesen geehrt.

### **§ 2 Vorschlagsrecht**

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind der Bürgermeister, der Marktgemeinderat, die örtlichen Vereine und Organisationen sowie einzelne Bürger/Bürgerinnen.

Vorschläge für die Ehrungen sind vom jeweiligen Antragsteller detailliert zu begründen bzw. nachzuweisen.

### **§ 3 Fristen**

Die Frist für die Antragstellung auf eine Ehrung wird rechtzeitig in den „Hösbacher Nachrichten“ bekanntgegeben.

## **§ 4 Durchführung der Ehrung**

Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister, seinen Stellvertreter oder ein im Einzelfall zu bestimmendes Marktgemeinderatsmitglied im Rahmen eines Ehrenabends. Der Ehrenabend sollte möglichst am Anfang eines jeden Jahres stattfinden.

Die Planung des Ehrenabends wird von den Vereinssprechern in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde vorgenommen. Das Rahmenprogramm gestalten die ortsansässigen Vereine.

## **II. Ehrenzeichen und Präsente**

### **§ 5 Ehrenzeichen und Präsente**

(1) Der Markt Hösbach verleiht folgende Ehrenzeichen:

**a) für allgemeine Ehrungen**

1. Ehrenbürger (§ 6)
2. Ehrenbrief (§ 7)
3. Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze und Urkunde (§ 8)
4. Preise (Präsente) für herausragende Leistungen (§ 9)
5. Sonstige Ehrungen (§ 12)
6. Vereins-, Alters- und Ehejubiläen (§§ 15, 16)

**b) für Sportlerehrungen**

1. Sportehrennadel in Gold, Silber und Bronze (§ 10)
2. Ehrengabe mit Urkunde (§ 11)

(2) Präsente und Ehrengaben sind Blumen, Buchgeschenke, Bilder, Gutscheine, Abonnement für die öffentlichen Verkehrsmittel, Eintrittskarten für Schwimmbad/Hallenbad, Los der Fernsehlotterie oder der Ehrenamts-Pass (in Kooperation mit Anbietern aus der Region, die Vergünstigungen anbieten).

## **III. Ehrungsberechtigte und Ehrungen**

### **§ 6 Ehrenbürger**

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Hösbach in herausragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch des Marktes Hösbach eintragen.

## **§ 7 Ehrenbrief**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um das Wohl des Marktes Hösbach besonders verdient gemacht haben, erhalten einen Ehrenbrief.
- (2) Die besonderen Verdienste sollen in der Förderung des Gemeinwesens, vor allem aber in den Bereichen der Politik, der Kultur, des Sports und der Wissenschaft liegen. Nur Zeitablauf oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters können für die Ehrung nicht bestimmend sein. Es müssen vielmehr Verdienste in besonderer Weise um den Markt Hösbach vorliegen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bleibt unberührt.
- (4) Im Ehrenbrief sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen.
- (5) Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung. Die Verleihung erfolgt öffentlich. Sie soll im Goldenen Buch der Marktgemeinde vermerkt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

## **§ 8 Ehrennadel mit Urkunde**

- (1) Der Markt Hösbach verleiht die **goldene Ehrennadel** an
  - a) Bürger, die sich auf örtlicher Ebene durch 25-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Vorstand eines örtlichen Vereins, einer Gruppierung oder Körperschaft verdient gemacht haben. Hierzu zählt die Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassier (Hauptkassier), Feuerwehrkommandant, Musikgruppenleiter, Chorleiter, Dirigent, Pfarrgemeinderatsvorsitzender oder vergleichbarer Positionen.
  - b) Bürgermeister nach Beendigung von drei Wahlperioden.
  - c) Mitglieder des Marktgemeinderates nach 24 Jahren Zugehörigkeit.
  - d) Feuerwehrkommandanten nach 24 Jahren
- (2) Die **silberne Anstecknadel** wird verliehen an
  - a) Bürger, die sich auf örtlicher Ebene durch 20-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit in gleicher Funktion wie in Abs. 1a) in Verein / Gruppierung / Körperschaft verdient gemacht haben.

- b) Mitglieder des Marktgemeinderates nach 18 Jahren Zugehörigkeit
  - c) Feuerwehrkommandanten nach 18 Jahren
- (3) Die **bronzene Anstecknadel** wird verliehen an
- a) Bürger, die sich auf örtlicher Ebene durch 15-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit in gleicher Funktion wie in Abs. 1a) in Verein / Gruppierung / Körperschaft verdient gemacht haben.
  - b) Mitglieder des Marktgemeinderates nach 12 Jahren Zugehörigkeit
  - c) Feuerwehrkommandanten nach 12 Jahren
- (4) Die Ehrennadel zeigt das Wappen des Marktes Hösbach und wird mit einer Urkunde überreicht.
- (5) Der jeweilige Zeitraum muss nicht zusammenhängend sein, zeitweilige Unterbrechungen sind für die Ehrung nicht abträglich.
- (6) Die Verleihung kann nur einmal erfolgen.
- (7) Für die Ehrung ist es erforderlich, dass der/die zu Ehrende noch in verantwortungsvoller Funktion ist oder im Jahr vor der Ehrung noch tätig war.
- (8) Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung. Die Verleihung erfolgt öffentlich. Sie soll im Goldenen Buch des Marktes Hösbach vermerkt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

## **§ 9**

### **Preise für herausragende Leistungen**

- (1) Der Markt Hösbach verleiht an Einzelpersonen, wie auch Gruppen aus dem Markt Hösbach einen Preis bzw. ein Präsent für hervorragende Leistungen und persönliche Erfolge auf folgenden Gebieten:
- a) Einen Jugendpreis für Jugendliche unter 18 Jahren, bei einer Gruppe von mehr als zwei Personen müssen 2/3 unter 18 Jahren sein, für besondere Leistungen auf den Gebieten Schule, Sport, Umwelt oder des Gemeinwohls.
  - b) Einen Kulturpreis für Kapellen und Chöre für sehr gutes Abschneiden bei Wertungsspielen und –singen, für Musiker für Erfolge bei „Jugend musiziert“.
  - c) Einen Umweltpreis für den Einsatz im Bereich des Naturschutzes.
- (2) Die Verleihung erfolgt an den selben Preisträger nur einmal.

## **§ 10 Sportehrennadel**

- (1) Die Sportehrennadel wird an aktive Sportler verliehen, die besondere Leistungen im Sport erzielten und ihren Wohnsitz im Markt Hösbach haben oder die zu ehrende Leistung für einen Hösbacher Verein erbracht haben.
- (2) Die Verleihung erfolgt nur an Sportler, die einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören bzw. eine Leistung erbracht haben, die vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannt wird.
- (3) Bei Mannschaften werden sämtliche Mitglieder einer Mannschaft ausgezeichnet, wenn sie die zu ehrende Leistung für einen Hösbacher Verein erbracht haben. Von erfolgreichen auswärtigen Mannschaften werden nur die Sportler ausgezeichnet, die ihren Wohnsitz in Hösbach haben. Die Ehrung erfolgt nur für das aktuelle Jahr. Es erfolgt keine Summierung der erzielten Mannschaftsleistungen zurückliegender Jahre.
- (4) Sofern ein Sportler innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals die Voraussetzung für die Verleihung der Sportehrennadel erfüllt, wird die Verleihung nur für die am höchsten zu bewertende Leistung zu Grunde gelegt.
- (5) Die Sportehrennadel in Bronze, Silber oder Gold wird an denselben Sportler nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

### **a) Die Sportehrennadel in Gold (vergoldet) wird verliehen:**

1. Für den 1. – 3. Platz bei einer Weltmeisterschaft.
2. Für den 1. – 3. Platz bei Olympischen Spielen.
3. Für die Aufstellung eines anerkannten Welt- oder Europarekordes.
4. Für die Erringung einer Europameisterschaft.
5. Für die 3malige Erringung einer deutschen Meisterschaft.
6. Für die 50malige Mitwirkung in einer deutschen Nationalmannschaft (A-Kader).
7. Sportler, die mit dem silbernen Lorbeerblatt des Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden.

### **b) Die Sportehrennadel in Silber (versilbert) wird verliehen:**

1. Für die Teilnahme an einer Weltmeisterschaft, Olympiade oder Europameisterschaft.
2. Für den 1. – 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft.
3. Für die 3malige Erringung einer Landesmeisterschaft.
4. Für die 25malige Mitwirkung in einer deutschen Nationalmannschaft (A-Kader).

### **c) Die Sportehrennadel in Bronze wird verliehen:**

1. Für die 10malige Erringung einer Bezirks-Meisterschaft, die von der jeweiligen Mitgliederorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes anerkannt ist.
2. Für die Teilnahme bei einer von der jeweiligen Mitgliederorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes anerkannten deutschen Meisterschaft.
3. Für die Aufstellung eines anerkannten deutschen Rekordes.
4. Für den 1. – 3. Platz bei einer Landesmeisterschaft.

## **§ 11**

### **Ehrengabe mit Urkunde**

- (1) Ehrengaben mit Urkunden gemäß Abs. 5 Ziff. 1. - 5. werden an aktive Sportler verliehen, die ihren Wohnsitz im Markt Hösbach haben oder die zu ehrende Leistung für einen Hösbacher Verein erbracht haben.
- (2) Ehrengaben mit Urkunden gemäß Abs. 5 Ziff. 6. werden an Förderer des Sports verliehen, wenn sie die zu ehrende Leistung für einen Hösbacher Verein erbracht haben, die vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannt wird.
- (3) Die Verleihung der Ehrengabe mit Urkunde gemäß Abs. 5 Ziff. 1. – 5. erfolgt nur an Sportler, die einem Fachverband des Deutschen Sportbundes angehören bzw. eine Leistung erbracht haben, die vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannt wird.
- (4) Mannschaften, und zwar sämtliche Mitglieder einer Mannschaft, werden ausgezeichnet, wenn sie die zu ehrende Leistung für einen Hösbacher Verein erbracht haben. Von erfolgreichen auswärtigen Mannschaften werden nur die Sportler ausgezeichnet, die ihren Wohnsitz in Hösbach haben.
- (5) Die Ehrengabe mit Urkunde wird verliehen:
  1. Für jede weitere Erringung einer Bezirksmeisterschaft, die von der jeweiligen Mitgliederorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes anerkannt ist.
  2. Für jede weitere Erringung eines 1. – 3. Platzes bei anerkannten deutschen Meisterschaften für Altersklassen der Mitgliederorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes.
  3. Für die Mitwirkung in einer deutschen Jugendnationalmannschaft von Mitgliederorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes.
  4. Für die Mitwirkung in einer deutschen Nationalmannschaft (A- bis C-Kader) von einer Mitgliederorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes.
  5. Für die Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft für Altersklassen.
  6. Für langjähriges, mindestens 10, 20, 30, 40, 50-jähriges Wirken für den Sport oder für außergewöhnliche Verdienste um den Sport.

## **§ 12 Sonstige Ehrungen**

- (1) Für besonderes, mindestens 10, 20, 30, 40, 50-jähriges Wirken im Interesse des Gemeinwohls können Bürger des Marktes Hösbach, auch ohne Funktionsträger in einem Verein oder Verband zu sein, geehrt werden. Weiterhin werden Personen mit einem Ehrenpreis geehrt für mindestens 10, 20, 30, 40, 50-jähriges Wirken in einem Verein in einer besonderen Funktion (wie z. B. Notenwart, Wanderwart, Jugendwart, Fahnenträger, Platzwart, usw.).
- (2) Ehrungen Feuerwehrdienstleistende (gem. BayFwG)  
Feuerwehrdienstleistende werden für 10, 20, 30, 40, 50-jährige Dienstzeit (gemäß BayFwG) im Rahmen des Ehrenabends geehrt. Die zu Ehrenden werden durch die Kommandanten der jeweiligen Wehr rechtzeitig an den Markt Hösbach gemeldet. Eine gemeinsame Urkunde – Feuerwehr mit Markt Hösbach – wird den zu Ehrenden zusammen mit dem entsprechenden Ehrenabzeichen überreicht. Die Ehrungen werden durch den ersten Bürgermeister oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem Vertreter der Feuerwehr (Kommandant oder dessen Stellvertreter) durchgeführt.

## **§ 13 Ausschluss von Ehrungen**

Soweit bereits eine höhere Ehrung für die Wahrnehmung einer Funktion bzw. für besondere Verdienste ausgesprochen wurde, scheidet eine Ehrung, die im Rang darunter steht, für den gleichen Anlass aus. Dabei ist die Rangfolge des § 5 dieser Ehrenordnung entscheidend.

## **§ 14 Verschiedenes**

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung wird durch diese Ehrenordnung nicht begründet.

Die Ehrung ist persönlich entgegenzunehmen. Bei entschuldbar veränderter Teilnahme wird die Ehrung nachgereicht.

## **§ 15 Vereinsjubiläum**

Vereinen mit Sitz im Markt Hösbach kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Das Nähere regeln die Richtlinien zur Vereinsförderung.

Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.



**§ 16**  
**Alters- und Ehejubiläum**

Gemeindeangehörigen die das 80. Lebensjahr oder 85. Lebensjahr vollenden, kann ein Geschenk überreicht werden. Nach dem 85. Lebensjahr kann jährlich ein Geschenk überreicht werden.

Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige die das Fest der goldenen Hochzeit (50 Jahre), diamantenen (60 Jahre), eisernen (65 Jahre) Gnaden- (70 Jahre) oder Kronjuwelen-Hochzeit (75 Jahre) begehen.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hösbach, 25.01.2018



Michael Baumann  
1. Bürgermeister